

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (AtG)

— Drucksache 7/4794 —

**hier: Gegenäußerung der Bundesregierung
zur Stellungnahme des Bundesrates**

1. Zu Nummer 1

Vorgeschlagen wird:

Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs wird wie folgt gefaßt:

„1. In § 5 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kernbrennstoffe, die in radioaktiven Abfällen enthalten sind.“

Die neue Fassung stellt eindeutig klar, daß für radioaktive Abfälle, in denen Kernbrennstoffe enthalten sind, Sonderbestimmungen gelten. Es handelt sich insoweit um eine materiell-rechtliche Abgrenzung zwischen § 5 und § 9 a, die nicht im Rahmen der Zuständigkeitsbestimmungen in § 23 geregelt werden sollte.

2. Zu Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 8 Buchstabe b

Vorgeschlagen wird:

Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs wird wie folgt gefaßt:

„3. In § 11 Abs. 1 werden nach Nummer 3 folgende Nummern 3 a und 3 b eingefügt:

„3 a. daß nach einer Bauartprüfung Bauteile, Systeme und Komponenten für genehmigungspflichtige Anlagen durch die nach § 24 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Genehmigungsbehörden allgemein zugelassen werden können, wie das Verfahren durchzuführen ist, welche Unterlagen die Inhaber solcher Bauteile, Sy-

steme und Komponenten vor dem Einbau in genehmigungspflichtige Anlagen beizubringen haben, daß die Bauteile, Systeme oder Komponenten, sofern sie einer Bauartprüfung nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, auch nach den dort gestellten Anforderungen beurteilt werden müssen und dabei die dafür sonst zuständigen Behörden zu beteiligen sind sowie welche Rechtswirkungen der Bauartzulassung für Verfahren nach § 7 zukommen sollen.“

3 b. daß sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile, mit deren Fertigung bereits vor Antragstellung oder vor Erteilung einer Genehmigung begonnen werden soll, in Anlagen nach § 7 Abs. 1 nur dann eingebaut werden dürfen, wenn für die Vorfertigung ein berechtigtes Interesse besteht und in einem Prüfverfahren nachgewiesen wird, daß Werkstoffe, Auslegung, Konstruktion und Fertigung die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 erfüllen, welche Behörde für das Verfahren zuständig ist, welche Unterlagen beizubringen sind und welche Rechtswirkungen der Zulassung der Vorfertigung zukommen sollen.“

Den Vorschlägen wird grundsätzlich zugestimmt. Aus sprachlichen Gründen sollte die Ergänzung des § 11 Abs. 1 Nr. 3 a in Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs jedoch in der vorgeschlagenen Weise erfolgen. Die unter Nummer 2 Buchstabe a vorgeschlagene Verordnungsermächtigung sollte jedoch aus syste-

matischen Gründen in § 11 eingefügt und aus fachlichen Gründen in der oben wiedergegebenen Weise ergänzt werden.

3. Zu Nummer 2 Buchstabe b

Vorgeschlagen wird:

In Artikel 1 des Entwurfs wird nach Nummer 1 a (s. dazu unter 4.) folgende Nummer 1 b eingefügt:

„1 b. § 7 b wird wie folgt gefaßt:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Einwendungen Dritter bei Teilgenehmigung und Vorbescheid“.

b) Absatz 1 und die Absatzbezeichnung des Absatzes 2 werden gestrichen.“

Aufgrund der Neufassung des § 7 Abs. 3 durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist § 7 b Abs. 1 entbehrlich geworden. Da der dabei in Bezug genommene § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Gewerbe- und Immissionsschutzrecht eine materielle Präklusion bewirkt, Einwendungen von nicht am Verwaltungsverfahren Beteiligten demnach auch im Verwaltungsstreitverfahren ausgeschlossen sind, erübrigt sich die öffentliche Zustellung nach § 7 b Abs. 1. Sofern § 7 b Abs. 1 aufrechterhalten bleibt, könnte dies zu einer Interpretation Anlaß geben, mit dieser Vorschrift werde vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß die Präklusion nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG nur für das Verwaltungsverfahren gelten solle.

Soweit ein Bedürfnis für die öffentliche Bekanntgabe von Entscheidungen im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Informationsgesichtspunkten anzuerkennen ist, könnte eine dem § 7 b Abs. 1 entsprechende Vorschrift bei der Novellierung des atomrechtlichen Verfahrensrechts in die Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 aufgenommen werden.

4. Zu Nummer 3

a) Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs wird wie folgt gefaßt:

„In § 2 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Nicht als radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes gelten solche radioaktiven Abfälle, die nicht an Anlagen nach § 9 Abs. 3 abzuliefern sind und für die wegen ihrer geringfügigen Aktivität keine besondere Beseitigung zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ioni-

sierender Strahlen nach § 9 a Abs. 2 Satz 2 bestimmt, angeordnet oder genehmigt worden ist.“

b) Die bisherige Nummer 1 in Artikel 1 des Entwurfs wird Nummer 1 a.

c) In Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs wird § 9 a Abs. 3 gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

d) Artikel 2 des Entwurfs wird gestrichen; Artikel 3 bis 5 werden Artikel 2 bis 4.

Durch das Atomgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen wird sichergestellt, daß nur solche radioaktiven Abfälle wie gewöhnliche Abfälle beseitigt werden dürfen, die ungefährlich sind und deren Beseitigung daher nach dem Schutzzweck des Gesetzes keiner radiologischen Überprüfung oder Kontrolle bedarf. Um dies mit der Definition der radioaktiven Stoffe in § 2 Abs. 1 und mit § 1 Abs. 3 Nr. 2 Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) in Einklang zu bringen, wird die oben wiedergegebene Ergänzung des § 2 vorgeschlagen.

Durch die Annahme dieses Vorschlages wird Artikel 2 des Entwurfs entbehrlich und muß gestrichen werden.

5. Zu Nummer 4 Buchstabe a

Dem Vorschlag wird zugestimmt, sofern der Vorschlag in der vorstehenden Nummer 4 nicht übernommen wird.

6. Zu Nummer 4 Buchstaben b und c

Den Vorschlägen wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in Artikel 1 Nr. 2 § 9 a Abs. 3 wie folgt gefaßt wird:

„(3) Die Länder haben Landessammelstellen für die Zwischenlagerung der in ihrem Gebiet angefallenen radioaktiven Abfälle, der Bund hat Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.“

Durch die unter Nummer 4 Buchstabe b vorgeschlagene Einfügung wird nach Auffassung der Bundesregierung nicht ausgeschlossen, daß auch in Zukunft mehrere Länder aus Zweckmäßigkeitserwägungen gemeinsame Landessammelstellen betreiben oder im Notfall auch ohne eine entsprechende Vereinbarung Abfälle in einer Landessammelstelle aufgenommen werden müssen, die nicht aus ihrem Einzugsgebiet stammen.

Daß sich Hoheitsträger zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen können, ist bereits aufgrund der allgemeinen Grundsätze des Verfassungs- und Verwaltungsrechts zulässig. Der An-

fügung des unter Nummer 4 Buchstabe c vorgeschlagenen Satzes 2 kann jedoch im Hinblick auf § 3 Abs. 2 AbfG zugestimmt werden.

Dem vom Bundesrat unter Nummer 4 Buchstabe c vorgeschlagenen Satz 3 wird jedoch nicht zugestimmt.

Im Atomgesetz ist an keiner Stelle festgelegt worden, welche Ausgaben der Länder der Bund nach Artikel 104 a Abs. 2 GG zu tragen hat. Daher sollte, um nicht Mißverständnisse aufkommen zu lassen, die vorgeschlagene Anfügung unterbleiben.

7. Zu Nummer 5 Buchstabe a

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

8. Zu Nummer 5 Buchstabe b

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

9. Zu Nummer 5 Buchstabe c

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

10. Zu Nummer 5 Buchstabe d

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

11. Zu Nummer 6 Buchstabe a

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Klarstellung ist entbehrlich. Da der Betrieb von Landessammelstellen Umgang mit radioaktiven Stoffen ist, ist der Betrieb einer solchen Anlage nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 1. StrahlenschutzV bzw. — sofern die Abfälle Kernbrennstoffe enthalten — nach § 9 Abs. 2 AtG erfüllt sind. Sofern solche Landessammelstellen von Dritten im Auftrag der Länder betrieben werden, so bedürfen diese einer Genehmigung nach § 3 1. StrahlenschutzV bzw. — sofern die Abfälle Kernbrennstoffe enthalten — nach § 9 AtG.

12. Zu Nummer 6 Buchstabe b

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Einführung eines Planfeststellungsverfahrens in § 9 b keine Folgeänderungen in § 17 Abs. 1 a bis 5 nach sich zieht.

§ 9 b enthält eine abschließende und in sich geschlossene Regelung für das Planfeststellungsverfahren.

13. Zu Nummer 6 Buchstabe c

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob und gegebenenfalls welche Regelungen für die bestehenden Anlagen nach § 9 a Abs. 3 und ob und gegebenenfalls welche Folgeänderungen bei der staatlichen Aufsicht getroffen werden sollten.

Besondere Regelungen für die Stilllegung von Landessammelstellen sollten der geplanten 5. Novelle zum Atomgesetz überlassen werden, die das Problem der Stilllegung von Anlagen, die den Vorschriften des Atomgesetzes unterliegen, insgesamt neu regeln wird.

14. Zu Nummer 7

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung teilt zwar die Auffassung des Bundesrates, daß eine unmißverständliche sachliche und gegenständliche Begrenzung des Umfangs eines Bescheides nach § 7 oder § 7 a getroffen werden sollte. Sie ist jedoch der Auffassung, daß dieses Problem noch einer eingehenden Erörterung bedarf und daher erst im Rahmen der Arbeiten zur 5. Novelle zum Atomgesetz geregelt werden sollte.

15. Zu Nummer 8 a

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Durch den Entwurf in Artikel 1 Nr. 3 zu § 11 Abs. 1 Nr. 3 a ist ausreichend klargestellt, daß die Bauartzulassung sich auf Teile einer nach § 7 genehmigungspflichtigen Anlage beschränkt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die obersten Landesbehörden auch für die Bauartzulassung zuständig sein müssen. Eine Zusammenarbeit der Länder ist dadurch nicht ausgeschlossen.

16. Zu Nummer 9

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Tätigkeiten „Wartung“ und Instandsetzung“ sind nach der Definition der vom Länderaus-schuß für Atomkernenergie beschlossenen „Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke“ vom Begriff „bestimmungsgemäßer Betrieb“ umfaßt, der seinerseits vom Begriff „Betrieb“ eingeschlossen wird. Der Ergänzung käme demnach allenfalls klarstellende Bedeutung zu. Andererseits könnte sie jedoch die Bedeutung des auch in anderen Rechtsvorschriften verwandten Begriffs „Betrieb“ mißverständlich machen. Daher sollte die vorgeschlagene Ergänzung nicht in die Verordnungsermächtigung aufgenommen werden.

17. Zu Nummer 10 Buchstabe a

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

18. Zu Nummer 10 Buchstabe b

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es handelt sich um eine Bestimmung, wie sie durchgängig im Atomgesetz getroffen wird (s. §§ 12 Abs. 1 Nr. 3, 6, 9; 17 Abs. 2 Nr. 3; 19 AtG). Die Zuweisung an die Aufsichtsbehörde ist sachgerecht.

19. Zu Nummer 10 Buchstabe c

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

20. Zu Nummer 10 Buchstabe d

Die Bundesregierung beabsichtigt, im Rahmen der geplanten 5. Novelle zum Atomgesetz insgesamt das Problem der „Nachrüstung genehmigter Anlagen“ neu zu regeln. Da die erwähnte Meldepflicht in diesen Zusammenhang gehört, schlägt die Bundesregierung vor, die Frage der Einführung der vorgeschlagenen Meldepflicht im Rahmen der 5. Novelle zu behandeln.

21. Zu Nummer 11 Buchstabe a

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es handelt sich um eine Bestimmung, wie sie durchgängig im Atomgesetz getroffen wird (s. §§ 12 Abs. 1 Nr. 3, 6, 9; 17 Abs. 2 Nr. 3; 19 AtG). Die Zuweisung an die Aufsichtsbehörde ist sachgerecht.

22. Zu Nummer 11 Buchstabe b

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Einfügung folgende Fassung erhält:

„durch in der Rechtsverordnung zu bezeichnende Stellen“.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß in der Verordnung bestimmt werden muß, wer Adressat der Veröffentlichungsbefugnis — in der Regel eine Behörde bzw. eine behördlich beauftragte Einrichtung — ist. Es sollte jedoch die Möglichkeit offengehalten werden, daß mehrere Stellen zur Veröffentlichung ermächtigt werden.

23. Zu Nummer 11 Buchstabe c

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

24. Zu Nummer 12

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

25. Zu Nummer 13 Buchstabe a

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Einfügung ist entbehrlich. Nach dem Verwaltungskostengesetz, dessen Regelungen durch § 21 Abs. 2 a für anwendbar erklärt worden sind, ist die Erhebung kostendeckender Gebühren zulässig. Die Bundesregierung wird in der Rechtsverordnung dem Grundsatz der Kostendeckung Rechnung tragen.

26. Zu Nummer 13 Buchstabe b

Die Bundesregierung wird prüfen, ob und in welcher Weise eine Neuregelung der Gebühren gemäß § 21 Abs. 2 im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in den Gesetzentwurf aufgenommen werden kann.

27. Zu Nummer 13 Buchstabe c

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

28. Zu Nummer 14

Es wird vorgeschlagen:

In Artikel 1 des Entwurfs wird hinter Nummer 9 folgende Nummer 9 a eingefügt:

„9 a. In § 21 Abs. 7 werden nach den Worten „einer Genehmigung“ die Worte „oder Anzeige“ eingefügt.“

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu, ist jedoch der Auffassung, daß die vorgeschlagene Einfügung hinsichtlich des Kreises der Kostenpflichtigen zu Mißverständnissen führen könnte. Es kommt nämlich bei der vorgeschlagenen Formulierung nicht deutlich genug zum Ausdruck, daß der bestellte Strahlenschutzverantwortliche nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 der 1. StrahlenschutzV bzw. § 11 Abs. 1 Nr. 2 der RöntgenV nicht kostenpflichtig ist. Da es nach dem Entwurf zur neuen StrahlenschutzV bzw. den Vorschriften der RöntgenV in Zukunft nur noch den genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Betrieb von Röntgeneinrichtungen oder Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen geben wird, ist die von der Bundesregierung vorgeschlagene Einfügung ausreichend.

29. Zu Nummer 15 Buchstabe a

Es wird vorgeschlagen:

1. In Artikel 1 Nr. 11 werden in § 23 Abs. 1 gestrichen

a) bei Nummer 2 die Worte ... „die Durchführung von Planfeststellungsverfahren für diese Anlagen,“

b) bei Nummer 5 die Worte „die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses nach Nummer 2 sowie“.

2. In Artikel 1 des Entwurfs wird nach Nummer 11 folgende Nummer 11 a eingefügt:

„11 a. In § 24 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Widerruf“ die Worte „sowie die Planfeststellung nach § 9 b und die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses“ eingefügt.“

Der Bundesrat hat aus Zweckmäßigkeitserwägungen vorgeschlagen, den Ländern das Planfeststellungsverfahren zu übertragen. Dadurch soll u. a. sichergestellt werden, daß das Planfeststellungsverfahren für das Abfallendlager als ein Teil des Gesamtkomplexes Entsorgungspark von der gleichen Behörde durchgeführt wird, die für die Genehmigung der übrigen Teile des Gesamtkomplexes, insbesondere die Wiederaufarbeitungsanlage, zuständig ist. Diese Überlegung erfordert konsequenterweise, oberste Landesbehörden zu Planfeststellungsbehörden zu machen, da diese nach § 24 Abs. 2

auch für die übrigen Genehmigungen für den Entsorgungspark zuständig sind. Die Bundesregierung stimmt daher dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß zur Planfeststellungsbehörde eine oberste Landesbehörde bestimmt wird.

30. Zu Nummer 15 Buchstabe b

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

31. Zu Nummer 16

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob eine ergänzende Regelung über das Unberührtbleiben des Berg- und Tiefenspeicherrechts sowie

über die Zusammenarbeit der PTB mit den für den Vollzug des Berg- und Tiefenspeicherrechts zuständigen Landesbehörden notwendig oder zweckmäßig ist.

32. Zu Nummer 17

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Für den Betrieb der bestehenden Landessammelstellen und der Versuchsanlage Asse sind die Regelungen der 1. StrahlenschutzV ausreichend. Sonstige kurzfristig notwendige Maßnahmen können gemäß § 9 a Abs. 2 getroffen werden.

Die vorgeschlagene Regelung ist daher nicht erforderlich.